KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Tätigkeiten im Bereich von Tieren (ausser Tierärzte) im Kanton Aargau

1. Allgemeines

Betreffend Berufsausübung sowie in Bezug auf Arzneimittel gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für die im Humanbereich tätigen Personen. Gemäss Art. 4 des aargauischen Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.000) ist jegliche Behandlung von Krankheiten, Verletzungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und physischen Störungen etc. nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften einer Bewilligungspflicht unterstellt.
Im Bereich der Tiergesundheit gibt es mannigfaltige Tätigkeiten sowie Konzepte und viele Berufsbezeichnungen oder Ausbildungen sind weder gesetzlich geregelt noch geschützt. Deshalb herrscht Uneinheitlichkeit bei den Begriffsbezeichnungen der Berufe.

Eine Anerkennung von Diplomen (inländisch oder im Ausland erworben) kann mangels Zuständigkeit nicht durch den Kanton erfolgen.
Gleichwohl ist eine korrekte Benennung (Auskündigung) der Fachpersonen gegenüber Kunden, Behörden oder Dritten erforderlich. Das heisst jedes Anbieten einer Tätigkeit im Bereich der Tiergesundheit muss objektiv und wahrheitsgetreu sein und darf nicht irreführend sein.

2. Tierschutz

Art. 4 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (SR 455) gilt in jeder Situation. Demnach darf niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten. Kranke oder verletzte Tiere müssen nach Art. 5 der Tierschutzverordnung (TschV) vom 23. April 2008 (SR 455.1) unverzüglich gepflegt und behandelt oder aber mitunter getötet werden. Mit anderen Worten ist nach gängiger Gerichtspraxis bei Krankheiten und Verletzungen, die das allgemeine Befinden des Tieres erheblich beeinträchtigen, eine Behandlung durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin notwendig.

3. Was ist bewilligungspflichtig?

So ist beispielsweise die fachlich selbständige Ausübung der **Tierphysiotherapie** als ein auf der Schulmedizin aufbauender Beruf bewilligungspflichtig, was das Vorliegen eines Diploms als Tierarzt voraussetzt. Das gleiche gilt auch für die **Tierosteopathie** oder **Tierchiropraktik**. Fehlbehandlungen können zu temporären, ja mitunter bleibenden Schäden bei den Tieren führen, was es absolut zu vermeiden gilt.

Fachpersonen in diesen Bereichen ohne tierärztliche Ausbildung dürfen aufgrund der geltenden Gesetzgebung nicht fachlich selbstständig tätig sein und erhalten daher keine Bewilligung (vgl. § 5 Abs.

2 GesG und § der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen [VBOB] vom 11. November 2009).
Denkbar ist aktuell für Personen mit nicht anerkannten Diplomen eine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit einem zur Berufsausübung zugelassenen Tierärztin beziehungsweise einem Tierarzt. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Fallführung inklusive Diagnosestellung und Festlegung des therapeutischen Ansatzes durch den Tierarzt bzw. die Tierärztin erfolgt und die therapeutische Behandlung in das tierärztliche Behandlungssetting eingebunden ist und vom Tierarzt beziehungsweise der Tierärztin angeordnet wird. Eine enge Zusammenarbeit bedeutet daher auch eine räumliche Nähe zum Tierarzt und setzt Räumlichkeiten in der Praxis respektive angrenzend an diese voraus.

Tierakupunktur und Dry Needling bei Tieren gelten als invasive Behandlungen und sind zur Berufsausübung zugelassenen Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten.

In Bezug auf eine **Tierernährungsberatung** gilt das oben gesagte bei kranken Tieren. Die Beratung eines Tieres, welches abgesehen von Übergewicht gesund ist, kann vorgenommen werden. Bei Zweifel über eine Krankheit oder Verletzung wie auch bei chronischen Leiden muss das Tier durch einen Tierarzt abgeklärt werden.

Sodann ist auch die gewerbsmässige Tätigkeit als **Hufpfleger** bewilligungspflichtig. Die Pflege der eigenen Tiere untersteht infolge keiner Gewerbsmässigkeit keiner gesundheitspolizeilichen Regelung. Für die entsprechenden Modalitäten in Bezug auf diesen Beruf, auch in Zusammenhang mit FBA, melden Sie sich beim kantonalen Veterinärdienst, Sektion Primärproduktion.

4. Was kann bewilligungsfrei ausgeübt werden?

Ausgehend vom obengenannten Prinzip von Art. 4 GesG ist eine Tätigkeit mit Tieren, ohne Krankheiten, Verletzungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und physischen Störungen grundsätzlich weder bewilligungspflichtig noch bewilligungsfähig. Das heisst in diesem Rahmen kann eine Behandlung bewilligungsfrei ausgeübt werden. Unter die zugelassenen Methoden zählen die Optimierung des Gesundheitszustandes durch Training, Erhalt oder Aufbau bestimmter Eigenschaften wie auch Therapien zur Änderung von Verhaltensweisen (beispielsweise bei Stress oder Ängsten). Auch Anwendungen, welche rein dem Wohlbefinden dienen, sind bewilligungsfrei zulässig.

So unterstehen beispielsweise bei gesunden Tieren alle Massagen keiner Bewilligungspflicht. Auch die Anwendungen von Lymphdrainagen bei gesunden Tieren ist gestattet. Ebenso erlaubt ist bei gesunden Tieren die Anwendung der Komplementärmethoden in der **Tiernaturheilkunde** oder der **Tierphytotherapie**. Dort tätige Personen sind nur berechtigt Phytoarzneimittel, welche in keine entsprechende Kategorie gemäss Heilmittelrecht fallen, anzuwenden, sprich die Verabreichung von pflanzlichen Kräutern oder Tees (mit anderen Worten nur Heilmittel der Liste E). Verhaltenstrainings, welche gewissen Verhaltensweisen wie ein besseres Gehorchen oder eine Stärkung einer Eigenschaft wie das Balancieren auf dem Wackelbrett vorsehen, sind zugelassen.

Bewilligungsfrei ist weiter das Feld der ganzheitlichen Behandlungsmethoden, welche das Lösen von Energieblockaden oder eine Aktivierung von Energien vorsehen, sei es durch gezielte Massagen oder sei es durch Berührungen, wie es ein **energetischer Tiertherapeut** vorsehen kann. Darunter fallen auch diverse Therapien mit Farben, Gerüchen, Klängen, Licht oder Ansätze auf der metaphysischen Ebene (**Tiermediation**, **Tierschamanismus**). Auch eine Wassertherapie ist denkbar. Sobald es jedoch um die Behandlung einer Krankheit oder eines anderen gesundheitlichen Leidens geht, ist die Behandlung einem Tierarzt oder Tierärztin vorbehalten oder einem Tierphysiotherapeuten, der eng mit einem Tierarzt zusammenarbeitet.

5. Tierarzneimittel

Im Bereich der Tiertätigkeit dürfen Arzneimittel grundsätzlich weder hergestellt, verschrieben noch verabreicht beziehungsweise angewendet werden. Darunter fallen Arzneimittel bis und mit Liste D

(dazu gehören auch Homöopathika oder mineraltherapeutische Heilmittel wie Schüssler Salze.) Insbesondere bei Nutztieren, sprich Tieren, welche Teil der Lebensmittelkette sind oder werden, gelten strenge Vorschriften.
Vermeintlich sanfte Arzneimittel oder Stoffe können bei Tieren deutlich anders wirken als bei Menschen. So kann bspw. Schokolade bei Katzen schwere Komplikationen hervorrufen. Es müssen genaue Kenntnisse über die Wirkung und Kontraindikationen bei Tieren vorhanden sein.
Jeglicher Verkauf von Tierarzneimitteln mit einer Listung ist daher den Tierärzten vorbehalten.

Es wird eine Zusammenarbeit mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt in der Region empfohlen.
Die Klassierung als Heilmittel ergibt sich bei Tierarzneimitteln ebenfalls nach Bundesrecht und nimmt Bezug auf Inhaltsstoffe sowie Anpreisung und Darreichungsform. Generell hat die Anwendung bzw. Abgabe von nicht als Heilmittel klassierten Substanzen wie zum Beispiel Phytotherapeutika, unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht und Hinweis darauf, dass für Diagnosen immer ein Tierarzt aufzusuchen ist, zu erfolgen. Insbesondere muss der Gesundheitszustand eines Nutztiers von einer Tierärztin oder einem Tierarzt beurteilt werden, wenn ein buchführungspflichtiges Tierarzneimittel angewendet werden soll (Art. 10 Abs. 1 und Art. 26 Tierarzneimittelverordnung [TAMV; SR 812.212.37]).
Bezüglich weitergehenden Fragen im Arzneimittelbereich ist die zuständige Stelle des Schweizerischen Heilmittelinstituts (www.swissmedic.ch), Hallerstrasse 7, Postfach, 3000 Bern 9, (Zentrale/Empfang Telefon Nr.: 058 462 02 11, E-Mail: anfragen@swissmedic.ch) zu kontaktieren.

6. Kontakt

Bei Fragen in (bewilligungs-)rechtlicher Hinsicht wenden Sie sich an:
Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
E-Mail: info.gesundheitsberufe@ag.ch, Telefon Nr.: 062 835 29 02 (Montag bis Freitag 8.00-11.30 Uhr)

Bei Fragen fachlicher Natur wenden Sie sich an:
Departement Gesundheit und Soziales
Amt für Verbraucherschutz
Veterinärdienst
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
E-Mail: veterinaerdienst@ag.ch Telefon Nr.: 062 835 29 70